

**Länderabfrage: Welche Vorschriften gibt es in Ihrem Bundesland zu kinderfreundlichen Tempolimits (z.B. Tempo-30-Zonen) und der Einrichtung von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen?**

1. Baden-Württemberg .....	1
2. Bayern .....	2
3. Berlin.....	3
4. Brandenburg.....	5
5. Bremen .....	5
6. Hamburg.....	5
7. Hessen.....	6
8. Mecklenburg- Vorpommern.....	6
9. Niedersachsen.....	6
10. Nordrhein-Westfalen .....	6
11. Rheinland-Pfalz .....	7
12. Saarland .....	8
13. Sachsen.....	8
14. Sachsen-Anhalt .....	9
15. Schleswig-Holstein.....	10
16. Thüringen .....	10

**1. Baden-Württemberg**

*Antwort des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 01. August 2018:*

„Keine Maßnahme erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer so stark wie eine Geschwindigkeit. Bei Tempo 50 km/h ist die Energie, die im Falle eines Unfalles wirkt, annähernd dreimal so hoch wie bei Tempo 30 km/h. Von zehn angefahrenen Fußgängerinnen überleben drei bei Tempo 50 km/h, neun bei Tempo 30 km/h (laut bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung). Mit der Möglichkeit der Einrichtung von Tempo 30-Zonen seit Mitte der 80er Jahre konnten in den zurückliegenden Jahren weite Teile des Straßennetzes in den Kommunen verkehrsberuhigt werden. Zwischenzeitlich sind circa 80 bis 90 Prozent der kommunalen Straßen in



Deutschland in eine Tempo 30-Zone eingebunden. Diese Tempo 30-Zonen dürfen sich jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

In Baden-Württemberg ist es schon seit Jahren gängige Praxis, bei Grundschulen die Anordnung von Tempo 30 zu prüfen, wenn der Schulhauptausgang an einer vielbefahrenen Hauptstraße liegt und nicht in eine ruhigere Seitenstraße verlegt werden kann. Kommt eine Anordnung in Betracht, wird diese zeitlich auf die Schulzeiten beschränkt, beispielsweise montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr. Das Zeitfenster kann auch unter Berücksichtigung spezifischer Schulzeiten (zum Beispiel Unterricht auch an Samstagen) variieren. Es hat sich gezeigt, dass eine derartige Anordnung eine hohe Akzeptanz findet und geeignet, zumutbar sowie verhältnismäßig ist.

Für Baden-Württemberg war daher die Einführung des § 45 Absatz 9 Nummer 6 Straßenverkehrs-Ordnung, die Erleichterung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 km/h) auf Hauptverkehrsstraßen vor sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, ein lang geforderter Durchbruch auf Bundesebene. Auf Landesebene werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung ferner die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit oder zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm und Emissionen weitestgehend ausgeschöpft.“

## 2. Bayern

*Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 09. August 2018:*

„Das Straßenverkehrsrecht liegt in der Zuständigkeit des Bundes, nicht der Länder. Der Bund hat allerdings mit Erleichterungen für die Anordnung von Tempo-30 vor Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen eine zentrale Forderung des Verkehrssicherheitsprogramms 2020 „Bayern mobil - Sicher ans Ziel“ umgesetzt. Im Freistaat Bayern wurde das in einem Einführungserlass aus dem Jahre 2017 dargestellt.

Des Weiteren führt der Freistaat Bayern eine Vielzahl von Aktionen speziell zur Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr durch. Im Rahmen der Jugendverkehrsschule erhalten nahezu alle Kinder der 4. Klasse einen besonderen Verkehrsunterricht durch die Polizei. Außerdem wird jedes Jahr zu Schulbeginn mit der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule - Sicher nach Hause“ ein Aktionstag zur Schulwegsicherheit durchgeführt. Schließlich unterstützt der Freistaat Bayern die 30.000 ehrenamtlichen Schulweghelfer,



die für einen sicheren Schulweg sorgen. Im Übrigen sind sichere Schulwege ein wesentliches Kriterium, auf das die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsschauen achten. “

### **3. Berlin**

*Antwort der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin vom 30. Juli 2018:*

„Geschwindigkeitsbeschränkungen in bestimmten Straßen werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls nach den rechtlichen Vorgaben der StVO durch die Straßenverkehrsbehörden nach folgenden Kriterien angeordnet:

#### **Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen**

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen im Land Berlin beruht auf einem „Konzept zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - Tempo 30 vor Schulen“ aus dem Jahr 2008, das bereits seinerzeit der Prävention im Interesse der Verkehrssicherheit von Kindern diene. Die Anordnungen erfolgten auf der Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 StVO. Danach wurden durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich vor allen Schulen bis einschließlich gymnasialer Oberstufe unabhängig von bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen, straßenverkehrsrechtlich im Wege der Einzelfallentscheidung geprüft, inwieweit Tempo 30 als zusätzliche Maßnahme erforderlich ist. Dabei wurde die jeweilige Situation vor Ort insbesondere zur Festlegung der Aufstellorte der Verkehrszeichen und deren Erforderlichkeit begutachtet. Die Anordnungen wurden auf die Schulbetreuungstageszeit befristet. Die Befristungen erfolgten unabhängig von den Schularten entsprechend den tatsächlichen Betreuungszeiten, die die Schulen auf Nachfrage mitteilten. Die beschriebene Verfahrensweise gilt weiter fort. Durch die Geschwindigkeitsbeschränkung wird im Falle spontaner Fehlreaktionen von Schulkindern das Unfallrisiko minimiert. Bei reduzierter Geschwindigkeit mindern sich zudem die Unfallfolgen, wenn es doch zu einem Unfall kommt.

#### **Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Kindertagesstätten**

Seit 2016 besteht aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung des § 45 Abs. 9 StVO die Möglichkeit einer „erleichterten Anordnung“ von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Demnach ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich



von an den Straßen gelegenen Kinder-gärten, -tagesstätten, -krippen, -horten und weiteren Einrichtungen in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Sicherungsmaßnahmen vor diesen Einrichtungen, wie beispielsweise Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Schutzgittern, ist im Land Berlin der jeweilige Einzelfall zu prüfen.

#### Tempo 30-Zonen

Bereits aktuell sind 70% aller Straßen des Berliner Straßennetzes in geschwindigkeitsreduzierte Tempo 30-Zonen integriert.

#### Verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Spielstraßen

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- oder Erschließungsfunktionen haben.

Die mit den Verkehrszeichen (Z) 325.1/.2 StVO zu beschildernden Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht durch Zeichen 325 beschildert sind, unterscheiden. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich sein.

Straßen, die mit Z 325.1/.2 StVO beschildert sind, dürfen von zu Fuß Gehenden zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführenden ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für zu Fuß Gehende zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z.B. durch Poller, Bewuchs) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

Die Straße muss ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten, der Parkraumbedarf soll in angemessener Weise berücksichtigt werden.

In verkehrsberuhigten Bereichen (Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO lfd. Nr. 12) gilt:

- Zu Fuß Gehende dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführenden dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die zu Fuß Gehenden dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig; ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche sind weitere Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen oder Verkehrseinrichtungen) in der Regel entbehrlich.

Daneben können die unteren Straßenverkehrsbehörden der Berliner Bezirksämter prüfen, ob im untergeordneten Nebenstraßennetz die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass durch Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) in Verbindung mit den Zusatzzeichen 1042 (zeitliche Befristung) und 1010-10 StVO (Erlaubt Kindern auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen zu spielen) eine zeitlich befristete Spielstraße angeordnet werden kann.“

#### **4. Brandenburg**

*Antwort des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg vom Juli 2018:*

„Brandenburg hatte im letzten Jahr im Bundesrat die Neuregelung der StVO unterstützt, die es den Kommunen erleichtert, Tempo-30 vor Kitas und Schulen zum Schutz der Kinder einzuführen. Die Neuregelung der StVO wird im Rahmen der Sonderaufsicht von MIL begleitet.“

#### **5. Bremen**

Antwort liegt nicht vor.

#### **6. Hamburg**

*Antwort der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Hamburg vom 23. Juli 2018:*

„Die Behörde für Inneres und Sport hat für Hamburg die „Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Kapitel: Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern“ erlassen.



Mit der Richtlinie werden Regelungen zur Konkretisierung und Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden bei der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen,

Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern getroffen.

Diese finden Sie im Transparenzportal unter folgendem Link:

[http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetResource100/GetRessource100.svc/10c3c4b1-4d71-4e97-8b17-2f6b7fb16a25/Akte\\_751.20-32-00006.pdf](http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetResource100/GetRessource100.svc/10c3c4b1-4d71-4e97-8b17-2f6b7fb16a25/Akte_751.20-32-00006.pdf)

Im Leitbild der Verkehrsentwicklungsplanung in Hamburg ist eines der Handlungsziele, die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse und –kompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen und die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Als Indikatoren sind hier der Anteil MIV-Mitfahrenden bei Schülerinnen und Schülern (MID) und der Anteil der barrierefreien Schnellbahn-Haltestellen zu nennen.

<http://www.hamburg.de/contentblob/11221894/e14ddbb50d45ee9778ed827bba297fdd/data/drucksache-21-7748-mobilitaet-in-hamburg-ziele.pdf>

## **7. Hessen**

*Antwort des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. August 2018:*

„Es sind keine bundeslandspezifischen Regelungen vorhanden.“

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

Antwort liegt nicht vor.

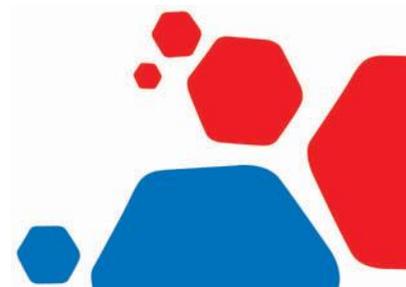
## **9. Niedersachsen**

Antwort liegt nicht vor.

## **10. Nordrhein-Westfalen**

*Antwort des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. September 2018:*

„Wie alle Verkehrszeichen müssen auch Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche (umgangssprachlich „Spielstraßen“) straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden. Nach den bundeseinheitlichen Maßgaben von § 44 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 und 3 StVO obliegt dies den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die die Verkehrszeichen stets in eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen



und verkehrlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen der StVO anordnen.

Dies garantiert allein schon die nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) und Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistete kommunale Selbstverwaltung. Daher entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Anordnung von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen, die Landesregierung kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die StVO als Verordnung des Bundes bundesweite Gültigkeit besitzt und bundeseinheitlich angewendet wird. Das Land Nordrhein-Westfalen ist an die Vorschriften und Maßgaben des Bundes gebunden und wäre nicht befugt, Regelungen der StVO im Alleingang zu ändern.

Aus den o. g. Gründen liegen hier auch keine Daten über die Anzahl von verkehrsberuhigten Bereichen in Nordrhein-Westfalen vor. Hierzu müsste eine zeit- und arbeitsintensive Abfrage bei sämtlichen Straßenverkehrsbehörden des Landes durchgeführt werden, was in der vorgegebenen kurzen Bearbeitungsfrist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht realisierbar ist. Zudem könnte nicht gewährleistet werden, dass die aus den Kommunen und Kreisen gemeldet Daten vollständig und korrekt sind.“

## **11. Rheinland-Pfalz**

*Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 23. Juli 2018:*

„Bei dieser Art der Fragestellung ist zu beachten, dass das Straßenverkehrsrecht Bundesrecht ist, und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hierbei dem Bund zusteht (Art. 72. Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 22 GG). Ein eigenes Landesrecht über den Straßenverkehr ist damit verfassungsrechtlich unzulässig (siehe auch VwV-StVO III zu§ 1). Insofern bestehen in Rheinland-Pfalz keine über das Bundesrecht hinausgehenden landesrechtliche „Vorschriften“ zu Tempo 30-Zonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen. Für örtliche Verkehrsregelungen sind grundsätzlich die StVO und die VwV-StVO maßgeblich, an der sich die für den Vollzug zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu orientieren haben. Selbstverständlich werden dabei die von der StVO bestehenden Spielräume und möglichen Ermessensentscheidungen im Hinblick auf etwaige Möglichkeiten von Tempolimits im Interesse schutzbedürftiger Personen (u.a. schwerbehinderte Menschen, Senioren und Kinder) berücksichtigt.

Insbesondere die neu gefassten Änderungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO betreffend der Ein-richtung von Tempo 30 im Bereich von Schulen,

Kindergärten und Kindertagesstätten im Zuge klassifizierter Straßen bieten neue Anordnungsmöglichkeiten für Tempo 30. Sämtliche rhein-land-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden wurden über diese Neuregelung der StVO informiert.“

## **12. Saarland**

*Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland vom 03. September 2018:*

### **„Verkehrsberuhigte Bereiche („Spielstraßen“):**

Im Saarland richten sich Anordnung und Einrichtung von „Verkehrsberuhigten Bereichen“ ausschließlich nach den rechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der in diesem Zusammenhang ergangenen Verwaltungsvorschrift. 'Rechtliche Grundlage zur Einrichtung von „Verkehrsberuhigten Bereichen“ ist demnach § 42 Abs. 2 StVO sowie Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO sowie § 42 Abs. 2 VwV-StVO. Die hierfür zu verwendenden Verkehrszeichen sind die Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende des „Verkehrsberuhigten Bereiches“).

Straßenbauliche Vorgaben zur Gestaltung bzw. bei den Gestaltungselementen, wie sie in Deutschland zum Beispiel für Querschnitte von Landstraßen gelten, gibt es für verkehrsberuhigte Bereiche nicht. Diese orientierten sich bis 2006 vielmehr an den „Empfehlungen für die Gestaltung von Erschließungsstraßen (EAE)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Seit 2006 gelten in diesem Zusammenhang die „Richtlinie für die Gestaltung von Stadtstraßen (RASt)“ der FGSV bzw. andere Hinweise zur innerörtlichen Gestaltung wie zum Beispiel „Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Überquerungsbedarf - Anwendungsmöglichkeiten des „Shared Space- Gedankens“ oder auch die „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)“ der FGSV.

### **„Kinderfreundliche Tempolimits“:**

Im Saarland prüfen die für solche Anordnungen zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte, des Regionalverbandes Saarbrücken sowie der Landeshauptstadt Saarbrücken die Einrichtungen solcher streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen nach folgenden Maßgaben:

Im Saarland ist nach wie vor ein Erlass des damaligen Ministeriums des Innern vom 19. August 1989 rechtsgültig. In diesem wurden die kommunalen Gebietskörperschaften bereits seinerzeit gebeten zu prüfen, inwieweit vor Schulen und Kindergärten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit Tempo 30 km/h anzuordnen ist und dies durch Anpassung der straßenbaulichen Gestaltung unterstützt werden kann.

Die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ergeben sich aus § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO. Dabei geht die StVO von der Regelgeschwindigkeit 50 km/h innerhalb geschlossener Ortslagen sowie der Ausnahmeregelung von z. B. 30 km/h aus. Abweichungen hiervon müssen im Rahmen einer qualifizierten Gefährdungsprognose explizit begründet werden, um vom Regel-Ausnahme-Verhältnisse abzuweichen. Mit Änderung der StVO im Jahre 2016 wurden im § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 1 bis 6 StVO die Aufzählung von Ausnahmetatbeständen für solche Anwendungsfälle erweitert, bei denen per se die Gefährlichkeit unterstellt wird und bei denen es einer gesonderten Begründung zur Abweichung von der Regelgeschwindigkeit daher nicht mehr bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- und Landesstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie Förderschulen.

Eine Abfrage bei den örtlichen zuständigen Straßenverkehrsbehörden der saarländischen Landkreise, der kreisfreien Städte, des Regionalverbandes und der Landeshauptstadt Saarbrücken ergab überdies folgendes Bild:

Vor nahezu allen Kindergärten und Grundschulen der saarländischen Kommunen sind streckenbezogene oder zonale Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h angeordnet. An den wenigen Stellen, wo dies noch nicht erfolgt ist (wenn diese z. B. an überörtlichen Straßen liegen), wird dies derzeit aufgrund der geänderten Rechtslage zur erleichterten Anordnung geprüft.“

### **13. Sachsen**

*Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27. Juli 2018:*

„Über die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hinaus, bestehen im Freistaat Sachsen keine gesonderten Regelungen.“

### **14. Sachsen-Anhalt**

*Antwort vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 30. Juli 2018:*

„Anlässlich des Inkrafttretens der StVO-Novelle vom 30. November 2016 und der entsprechenden Änderung der VwV StVO vom 22. Mai 2017 im Bundesrecht haben verschiedene Bundesländer - so auch Sachsen-Anhalt - Erlassregelungen zur Erleichterung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h vor Kindergärten und Schulen getroffen.



Der ermessenslenkende Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 09. Oktober 2017 ist als Anlage dem Fragebogen beigelegt. Gesonderte Landesregelungen zu ‚Spielstraßen‘ (i. d. R. Z. 250 StVO mit Zusatzzeichen) und zum ‚Verkehrsberuhigten Bereich‘ (Z. 325.1 und 325.2 StVO) wurden nicht getroffen, da das Bundesrecht für die rechtsanwendenden Straßenverkehrsbehörden hierzu ausreichende Regelungen trifft.“

### **15. Schleswig-Holstein**

Antwort liegt nicht vor.

### **16. Thüringen**

*Antwort des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft am 26. Juli 2018:*

„Es gelten die Vorschriften der StVO, insbesondere § 45 StVO. Danach liegen entsprechende Entscheidungen bei den Straßenverkehrsbehörden (= kommunale Entscheidung).“

